

2 A 1310/13
8 K 1299/12 Arnsberg

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dielitz und Leisse-Dielitz, Gutenberg-
platz 33, 59821 Arnsberg,

g e g e n

die Stadt

Beklagte,

Beigeladener: Herr

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

wegen Drittanfechtung einer Baugenehmigung;
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 7. Februar 2014

durch

die Vorsitzende Richterin am Obergerverwaltungsgericht B r a u e r ,

den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. M a s k e ,

die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. H a g h g u

auf den Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts
Arnsberg vom 6. Mai 2013 zuzulassen,

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.000,- Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Die von der Klägerin vorgebrachten, für die Prüfung maßgeblichen Einwände (§ 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO) begründen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Ernstliche Zweifel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die verwaltungsgerichtliche Entscheidung einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhalten wird. Sie sind (nur) begründet, wenn zumindest ein einzelner tragender Rechtssatz der angefochtenen Entscheidung oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird und sich die Frage, ob die Entscheidung etwa aus anderen Gründen im Ergebnis richtig ist, nicht ohne weitergehende Prüfung der Sach- und Rechtslage beantworten lässt.

Derartige Zweifel weckt das Antragsvorbringen nicht.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit dem Antrag,

die dem Beigeladenen erteilte Baugenehmigung der Beklagten vom 22. November 2011 (Bauschein-Nr. 685/11) in Gestalt der Nachtragsbaugenehmigung vom 13. August 2012 zur „Errichtung eines Wohnhauses mit 1 WE“ mit Geländeaufschüttungen und Winkelstützmauern auf dem Grundstück

- jedenfalls - in-
soweit aufzuheben, als diese Bescheide die Errich-
tung von Geländeaufschüttungen mit abfangenden
Winkelstützmauern betreffen,

im Wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, die dem Beigeladenen durch die Beklagte erteilte Baugenehmigung für die Errichtung eines Wohnhauses und die Nachtragsbaugenehmigung für die Errichtung von Winkelstützmauern und Geländeaufschüttungen verletze die Klägerin hinsichtlich der Geländeaufschüttungen und Winkelstützmauern nicht in nachbarschützenden Rechten. Maßgeblich sei hier die Vorschrift des § 34 BauGB. Nach § 34 Abs. 1 BauGB sei ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden solle, in die Eigenart der näheren Umgebung einfüge und die Erschließung gesichert sei. Hier sei die Bebauung, die sich entlang dem und weiter talwärts nördlich und südlich der Straße erstrecke in den Blick zu nehmen. Die Eigenart dieses Baugebiets werde durch ein- und zweigeschossige Wohnbebauung und die topographischen Verhältnisse, insbesondere die ausgeprägte Hanglage geprägt. Diese topographischen Verhältnisse bedingten auch das Anlegen von Aufschüttungen und Anbringen von Stützmauern. In diesem Rahmen hielten sich auch die genehmigten Aufschüttungen mit Stützmauern. Dabei handele es sich insbesondere nicht um im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO untergeordnete Nebenanlagen. Diese stellten lediglich einen mit dem Wohngebäude verbundenen Annex ohne darüber hinausgehende selbständige Funktion dar. Die Geländeaufschüttungen und Stützmauern verletzten auch nicht zu Lasten der Klägerin das Gebot der Rücksichtnahme. Die genehmigten Aufschüttungen mit Stützmauer erreichten keine Dimension, um von einer erdrückenden Wirkung sprechen zu können.

Die hiergegen erhobenen Einwände der Klägerin bleiben ohne Erfolg.

a) Das Zulassungsvorbringen zeigt nicht auf, dass es sich bei den genehmigten Geländeaufschüttungen mit Winkelstützmauern um eine nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO nicht zulässige Nebenanlage handelt.

Das Verwaltungsgericht ist zunächst zutreffend davon ausgegangen, dass es sich bei einer Nebenanlage im Sinne der Vorschrift um eine selbständige Anlage handeln

muss. Nebenanlage kann nur sein, was nicht zur Hauptanlage gehört bzw. nicht Bestandteil der Hauptanlage ist, sondern diese als selbständige Anlage ergänzt.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 6. September 2011 - 2 A 1097/11 -, juris Rn. 12, 19 ff., und vom 16. Mai 2011 - 2 B 385/11 -, juris Rn. 30 f.; Ziegler, in: Brügelmann, BauGB, Loseblatt, § 14 BauNVO Rn. 14 ff. (Stand der Bearbeitung: August 2013); Fickert/Fieseler, BauNVO, 11. Aufl. 2008, § 14 Rn. 4.11. Zu Nebenanlagen im Sinne von § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO: BVerwG, Beschlüsse vom 13. Juni 2005 - 4 B 27.05 -, BRS 69 Nr. 87 = juris Rn. 3 ff., und vom 14. Februar 1994 - 4 B 18.94 -, DÖV 1994, 193 = juris Rn. 6. Siehe auch BVerwG, Beschluss vom 5. Januar 1999 - 4 B 131.98 -, BRS 62 Nr. 84 = juris Rn. 2.

Ob eine Nebenanlage in diesem Sinne oder ein unselbständiger Teil einer Hauptanlage vorliegt, ist abhängig von den Umständen des Einzelfalls. Im Rahmen der insoweit gebotenen Gesamtbetrachtung können funktionelle und räumliche Gesichtspunkte herangezogen werden.

Vgl. Ziegler, in: Brügelmann, BauGB, Loseblatt, § 14 BauNVO Rn. 15 b (Stand der Bearbeitung: August 2013). Zu Nebenanlagen im Sinne von § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO: BVerwG, Beschluss vom 13. Juni 2005 - 4 B 27.05 -, BRS 69 Nr. 87 = juris Rn. 5. Siehe auch OVG NRW, Beschluss vom 6. September 2011 - 2 A 1097/11 -, juris Rn. 21.

Dass es den konkret in Rede stehenden Aufschüttungen mit Winkelstützmauern danach an der Eigenschaft einer selbständigen Nebenanlage fehlt, hat das Verwaltungsgericht im Kern damit begründet, angesichts der Ausmaße und Höhe der Aufschüttungen von höchstens bis zu 2,50 m sowie der Dimension der Stützmauern mit einer Länge von 5 m und einer maximalen Höhe von bis zu 1,50 m, die auch die Anlage einer üblichen Terrasse ermöglichten, sei von einem reinen, mit dem Wohngebäude verbundenen Annex auszugehen. Die Aufschüttungen mit Winkelstützmauern dienten im Wesentlichen der Begradigung des Grundstücksbereichs, auf dem das Wohngebäude ohne Keller errichtet werden solle. Eine darüber hinausgehende „ausgelagerte“ selbstständige Funktion komme diesen nicht zu.

Dem setzt das Zulassungsvorbringen nichts Erhebliches entgegen. Dass die Aufschüttungen mit Winkelstützmauern nicht im engeren Sinne in das eigentliche Wohnhaus integriert und die Geländeaufschüttungen bereits erfolgt sind, ohne dass das Wohnhaus errichtet worden wäre, steht entgegen der Ansicht der Klägerin der Annahme, bei den Aufschüttungen mit Winkelstützmauern handele es sich um einen Teil der Hauptanlage Wohngebäude, nicht entgegen. Vielmehr sind die Geländeaufschüttungen mit Winkelstützmauern und das Wohnhaus vorliegend in räumlicher Hinsicht ohne Weiteres so miteinander verknüpft, dass sie als eine Gesamtanlage betrachtet werden können. Dies gilt gleichermaßen unter funktionellen Gesichtspunkten. Dass die Geländeaufschüttungen mit Winkelstützmauern entgegen den Ausführungen des Verwaltungsgerichts nicht im Wesentlichen der Begradigung des Grundstücksbereichs dienen würden, sondern darüber weit hinausgingen, lässt sich auf der Grundlage des zum Bestandteil der Baugenehmigung gewordenen Lageplans und der ebenfalls zum Inhalt der Baugenehmigung gewordenen Ansichten (siehe insbesondere die Ansicht Nord-West und Süd-Ost), aus denen sich die Ausmaße der Aufschüttungen ergeben, nicht feststellen. Eine - ausgehend vom Begradigungszweck - Überdimensionierung, die die funktionelle Selbständigkeit der Aufschüttungen begründen könnte, ist weder in der Höhe noch Breite erkennbar. Auch zur Seite des nordwestlich angrenzenden Grundstücks hin sind - von der Klägerin angesprochene - Aufschüttungen von „deutlich höher als 2,50 m“ (jedenfalls) nicht genehmigt. Eine Überdimensionierung ergibt sich auch nicht aus dem Vorbringen der Klägerin, die Geländeaufschüttungen machten ein Vollgeschoss aus bzw. ersetzen ein solches. Denn Sinn und Zweck der Aufschüttungen ist es gerade, die Errichtung des - nicht unterkellerten - Wohngebäudes auf dem von Süd-West nach Nord-Ost abfallenden Gelände zu ermöglichen. Dies führt hier angesichts des vorhandenen Gefälles dazu, dass die Aufschüttungen - ohnehin nur - maximal eine Höhe von ca. 2,50 m erreichen. Was die Ausdehnung der Aufschüttungen in der Tiefe bzw. Breite anbetrifft, hat das Verwaltungsgericht bereits zutreffend darauf abgestellt, dass allein der Umstand, dass die Aufschüttungen neben der Errichtung des Wohnhauses selbst noch die Anlegung einer Terrasse üblicher Größe im Anschluss an das Wohngebäude erlaubten, ihre Eigenschaft als unselbständiger Teil der Hauptanlage Wohngebäude nicht in Frage stellen. An ein Wohnhaus angebaute Terrassen sind regelmäßig als Teil der Hauptanlage zu charakterisieren. Sie stellen allein der Haupt-

wohnnutzung eine größere Fläche zur Verfügung und dienen nicht einem selbständigen Nebenzweck.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 13. Juni 2005 - 4 B 27.05 -, BRS 69 Nr. 87 = juris Rn. 5; OVG NRW, Beschluss vom 6. September 2011 - 2 A 1097/11 -, juris Rn. 21; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 26. Juni 1975 - III 995/74 -, BRS 29 Nr. 91; Ziegler, in: Brügelmann, BauGB, Loseblatt, § 14 BauNVO Rn. 15 a (Stand der Bearbeitung: August 2013).

Für die hier in Rede stehenden Aufschüttungen, soweit sie die Errichtung einer Terrasse ermöglichen sollten, gilt dasselbe. Welche „ausgelagerte“ Nutzungsweise,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 5. Januar 1999 - 4 B 131.98 -, BRS 62 Nr. 84 = juris Rn. 2; OVG NRW, Beschluss vom 6. September 2011 - 2 A 1097/11 -, juris Rn. 16,

den Aufschüttungen mit Winkelstützmauern hiervon ausgehend noch zuzuschreiben sein sollte, wird auch mit dem Zulassungsantrag nicht näher konkretisiert.

Unbeschadet dessen ergibt sich auf der Grundlage des Zulassungsvorbringens aber auch dann, wenn die Aufschüttungen mit Winkelstützmauern als selbständige Nebenanlage zu charakterisieren wären, nicht, dass diese mit § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO nicht in Einklang stünden. Dass diese, so wie sie genehmigt sind, dem Wohnhaus nicht auch räumlich-optisch untergeordnet wären,

vgl. hierzu: BVerwG, Urteil vom 28. April 2004 - 4 C 10.03 -, BRS 67 Nr. 68 = juris Rn. 24, Beschluss vom 20. Juni 1988 - 4 B 91.88 -, juris Rn. 3, Urteil vom 17. Dezember 1976 - IV C 6.75 -, NJW 1977, 2090 = juris Rn. 28; OVG NRW, Beschlüsse 6. September 2011 - 2 A 1097/11 -, juris Rn. 14, vom 6. Juni 2007 - 7 B 695/07 -, juris Rn. 13, Urteil vom 25. April 2005 - 10 A 773/03 -, BRS 69 Nr. 88 = juris Rn. 55,

lässt sich nicht feststellen. Das diesbezügliche Vorbringen der Klägerin, die Aufschüttungen hätten aufgrund ihrer Größe ein (städte-)bauliches Gewicht, das nicht deutlich hinter demjenigen des geplanten Wohnhauses des Beigeladenen zurücktrete, sondern das zur Massivität des Erscheinungsbilds des Anwesens erheblich

beiträge, bleibt ausgehend von den zum Bestandteil der Baugenehmigung gewordenen, die Ausmaße der Aufschüttungen darstellenden Plänen unsubstantiiert. Auch einen Widerspruch zur Eigenart des Baugebiets zeigt das Zulassungsvorbringen nicht auf.

Vgl. zu den diesbezüglichen Anforderungen:
BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1983 - 4 C 18.81 -,
BVerwGE 67, 20 = BRS 40 Nr. 64 = juris Rn. 20;
OVG NRW, Beschluss vom 6. September 2011
- 2 A 1097/11 -, juris Rn. 28, Urteil vom 25. April
2005 - 10 A 773/03 -, BRS 69 Nr. 88 = juris Rn. 65;
Stock, in: König/Roeser/Stock, BauNVO, 2. Auflage
2003, § 14 Rn. 15a.

Das Verwaltungsgericht hat hierzu ausgeführt, die Eigenart des Baugebiets werde durch ein- und zweigeschossige Wohnbebauung und die topographischen Verhältnisse geprägt. Wie sich aus dem im Erörterungstermin gewonnenen Eindruck, der durch die angefertigten Lichtbilder dokumentiert werde, ergebe, bedingten diese topographischen Verhältnisse auch das Anlegen von Aufschüttungen und das Anbringen von Stützmauern. In diesem Rahmen hielten sich auch die auf dem Grundstück der Beigeladenen genehmigten Aufschüttungen mit Stützmauern. Im Protokoll des Erörterungstermins vom 19. März 2013 wurde seitens der Berichterstatterin der Kammer unter anderem festgehalten, dass es auf dem Grundstück , jedenfalls zum Grundstück der Klägerin hin, eine Aufschüttung gibt, und festgestellt, dass auf dem Grundstück eine Aufschüttung vorhanden ist, auf der ein zweigeschossiges Wohnhaus errichtet worden ist. Ausgehend hiervon legt die Klägerin einen Widerspruch zur Eigenart des Baugebiets nicht substantiiert dar. Anhand der zahlreichen in der Akte befindlichen Lichtbilder ist ihr Vorbringen, das Haus, auf welches sich das Verwaltungsgericht als Referenz beziehe, sei für die Umgebung eher untypisch und das einzige Haus mit zwei Geschossen, vor allem habe dieser Referenznachbar nicht in den Hang gebaut, nicht nachvollziehbar. Dass die Geländeaufschüttungen in der Dimension, wie sie Gegenstand der Baugenehmigung sind, nach der Verkehrsanschauung und nach der Eigenart des Baugebiets in diesem nicht mehr üblich wären, lässt sich anhand des vorliegenden Bildmaterials ebenfalls nicht feststellen. Das Vorbringen der Klägerin bleibt auch insoweit letztlich unsubstantiiert.

b) Das Zulassungsvorbringen zeigt auch nicht auf, dass das streitgegenständliche Vorhaben zum Nachteil der Klägerin das Gebot der Rücksichtnahme verletzt.

aa) Dass sich eine Rücksichtslosigkeit des Vorhabens daraus ergibt, dass die geplante Geländeanhebung das klägerische Grundstück unzumutbaren Einsichtsmöglichkeiten,

vgl. zu den insoweit anzulegenden Maßstäben: OVG NRW, Urteile vom 18. November 2013 - 2 A 1871/12 -, S. 22 des amtlichen Umdrucks, und vom 29. Oktober 2012 - 2 A 723/11 -, juris Rn. 65, Beschlüsse vom 29. August 2011 - 2 B 940/11 -, juris Rn. 22 ff., vom 31. August 2010 - 2 B 1086/10 -, S. 4 f. des amtlichen Umdrucks, Urteil vom 19. Juli 2010 - 7 A 3199/08 -, BRS 76 Nr. 181 = juris Rn. 66, Beschlüsse vom 9. Februar 2009 - 10 B 1713/08 -, BRS 74 Nr. 181 = juris Rn. 30, und vom 21. März 2007 - 7 B 137/07 -, S. 5 des amtlichen Umdrucks.

aussetzen würde, wird mit dem Zulassungsantrag nicht dargelegt. Auch auf der Grundlage des klägerischen Vorbringens ist nicht feststellbar, dass wegen der von den - die bauordnungsrechtlichen Abstandflächenbestimmungen einhaltenden - Geländeaufschüttungen ausgehenden Einsichtsmöglichkeiten in das Grundstück der Klägerin das Maß dessen überschritten wäre, was dieser in der konkreten Situation noch zumutbar ist. Insoweit ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das Wohnhaus der Klägerin in der zum Grundstück des Beigeladenen hin gelegenen Gebäudewand nur über ein Fenster verfügt. Der sich direkt an die nordöstliche Gebäudewand anschließende rückwärtige (Terrassen-/Garten-)Bereich des klägerischen Grundstücks ist überdies durch die nordwestlich direkt an das Wohnhaus angebaute Garage zur Seite des Grundstücks des Beigeladenen hin abgeschirmt. Durch Intensivierung der Grenzbepflanzung kann die Klägerin Einsichtsmöglichkeiten weiter - wenn auch nicht vollständig - einschränken. Insoweit gilt jedoch, dass die Klägerin für den Fall einer intensiveren baulichen Ausnutzung des Nachbargrundstücks vor allem angesichts der konkreten örtlichen, insbesondere durch die Hanglage geprägten Gegebenheiten mit einer Zunahme von Einsichtsmöglichkeiten - auch im Zuge von Aufschüttungen - aus dieser Richtung rechnen musste.

bb) Aus dem Zulassungsvorbringen ergibt sich des Weiteren nicht, dass von dem streitgegenständlichen Vorhaben zum Nachteil der Klägerin eine erdrückende Wirkung ausginge und es deswegen rücksichtslos wäre.

Das Verwaltungsgericht hat insoweit ausgeführt, die genehmigten Aufschüttungen erreichten mit einer zum Grundstück der Klägerin nach Osten hin genehmigten Höhe bis zu 2,50 m in einer Entfernung von ca. 4,5 m und ca. 1,5 m mit einer noch etwa 10 cm höheren Stützmauer im Abstand von 3 m zur gemeinsamen Grundstücksgrenze keine Dimensionen, um hier von einer erdrückenden Wirkung sprechen zu können. Dabei sei zu berücksichtigen, dass das Grundstück der Klägerin nicht etwa nördlich und damit unterhalb des Grundstücks des Beigeladenen gelegen, sondern diesem östlich benachbart sei und einen ähnlichen topographischen Geländeverlauf wie das Grundstück der Klägerin nehme. Damit gehe einher, dass sich die Geländesituation auf beiden Grundstücken ähnele, weil eben beide von Süden nach Norden zur Straße abfielen.

Dem tritt das Zulassungsvorbringen nur insoweit entgegen, als es schon den Ansatz des Verwaltungsgerichts, das darauf abgestellt hat, ob die Geländeaufschüttungen und Stützmauern für sich gesehen gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, für fehlerhaft hält. Bei der vom Verwaltungsgericht angenommenen Sachlage könne das Vorhaben des Beigeladenen nur in seiner Gesamtheit beurteilt werden. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass die Klägerin selbst mit ihrem geänderten Klageantrag nur noch die Errichtung von Geländeaufschüttungen mit abfangenden Winkelstützmauern zum Gegenstand ihres Anfechtungsbegehrens gemacht hat. Einen Hilfsantrag gerichtet auf die Aufhebung der Baugenehmigung insgesamt hat sie nicht gestellt.

Unbeschadet dessen zeigt das Zulassungsvorbringen aber auch nicht auf, dass von dem Gesamtvorhaben eine erdrückende Wirkung,

vgl. zu den insoweit anzulegenden Maßstäben: OVG NRW, Urteil vom 18. November 2013 - 2 A 1871/12 -, S. 6 f. des amtlichen Umdrucks, Beschluss vom 30. August 2012 - 2 B 983/12 -, juris Rn. 10, Urteile vom 9. März 2012 - 2 A 2732/10 -, juris Rn. 64, und vom 19. Dezember 2011 - 2 D 31/10.NE -, S. 29 des

amtlichen Umdrucks, Beschlüsse vom 31. August 2010 - 2 B 1086/10 -, S. 3 f. des amtlichen Umdrucks, und vom 6. August 2010 - 2 B 902/10 -, S. 7 des amtlichen Umdrucks, Urteil vom 19. Juli 2010 - 7 A 3199/08 -, BRS 76 Nr. 181 = juris Rn. 58, Beschlüsse vom 9. Juli 2010 - 2 A 1263/09 -, juris Rn. 24, und vom 9. Februar 2009 - 10 B 1713/08 -, NVwZ-RR 2009, 459 = juris Rn. 25, Urteil vom 15. März 2007 - 10 A 998/06 -, DVBl. 2008, 791 = juris Rn. 63,

ausginge. Angesichts der Abstände des geplanten Vorhabengebäudes und der Aufschüttungen zum Wohngebäude der Klägerin - das Vorhabengebäude wird in einem Abstand zwischen ca. 6,5 m und 7,5 m von der Grenze zum Grundstück der Klägerin errichtet, die Aufschüttungen und die diese abstützende Mauer wahren zur Grundstücksgrenze der Klägerin hin einen Abstand von mindestens 3 m, das Wohnhaus der Klägerin ist in einem Abstand von ca. 7 m von der Grundstücksgrenze errichtet - kann auch unter Berücksichtigung der Größenunterschiede zwischen dem Vorhaben(gebäude) und dem Wohnhaus der Klägerin offensichtlich nicht davon ausgegangen werden, das Grundstück der Klägerin werde durch das Gesamtvorhaben dominiert und ihm werde seine eigene bauliche Charakteristik vollständig genommen. Von einem „Eingemauertsein“ und „die Luft nehmen“ kann insbesondere angesichts der Ausdehnung des Grundstücks der Klägerin - dieses dürfte mindestens 1100 qm groß sein - und des Umstands, dass das auf dem südöstlich angrenzenden Grundstück stehende Haus in einem Abstand von mindestens 14 m zur Grundstücksgrenze errichtet ist, sowie vor dem Hintergrund der konkreten topographischen Verhältnisse nicht die Rede sein. Auch in diesem Zusammenhang ist maßgeblich, dass die Klägerin, selbst wenn sie selbst zur Errichtung ihres Wohnhauses keine (größeren) Aufschüttungen auf ihrem Grundstück vorgenommen und lediglich eingeschossig gebaut hat, damit rechnen musste, dass das Nachbargrundstück intensiver baulich genutzt wird.

cc) Dass durch die Geländeaufschüttungen das Orts- und Landschaftsbild gestört und die Klägerin hierdurch in ihren Rechten verletzt wäre, legt das Zulassungsvorbringen schon nicht substantiiert dar.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags ist das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Brauer

Dr. Maske

Dr. Haghgu



Ausgefertigt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pieninck'.

Pieninck, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle